

1. Miteinander

Die Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und Arbeitens. Dafür ist gegenseitige Rücksichtnahme die Voraussetzung.

2. Unterrichtszeiten

Stunde	Uhrzeit	Stunde	Uhrzeit
1	07.45 – 08.30	7	12.50 – 13.35
2	08.30 – 09.15		(Mittagspause)
3	09.35 – 10.20	8	13.40 – 14.25
4	10.20 – 11.05	9	14.25 – 15.10
5	11.15 – 12.00	10	15.20 – 16.05
6	12.00 – 12.45	11	16.05 – 16.50

3. Teilnahmepflicht und Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Mit der Anmeldung verpflichtet sich jede Schülerin/jeder Schüler den Unterricht und die übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Erziehungsberechtigte und für die Berufserziehung Mitverantwortliche haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen/Schüler diesen Verpflichtungen nachkommen.

Bei einer Verhinderung am Schulbesuch, z.B. durch Krankheit, ist die Entschuldigungspflicht durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen/Schüler, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern außerdem durch die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, am ersten Tag der Verhinderung bis zur großen Pause fernmündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung spätestens am dritten Tag der Verhinderung nachzureichen. Es zählt der Post- bzw. Eingangsstempel.

Bei längerer Krankheit oder bei auffällig häufiger Erkrankung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Wird die schriftliche Entschuldigung nicht ordnungsgemäß vorgelegt, wird das Fehlen als unentschuldigt gewertet.

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler unentschuldigt eine schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsfeststellung, wird die Note „ungenügend“ erteilt (§ 8 Abs. 5 Verordnung des MKS über die Notenbildung).

4. Befreiung und Beurlaubung

Die Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht für maximal zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Unterrichtstage oder einzelner Schulveranstaltungen ist nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer bzw. Tutorin/Tutor möglich. Für längere Beurlaubungen ist die Schulleitung zuständig.

Die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden kann auch mündlich bei der Fachlehrerin/beim Fachlehrer beantragt werden. Näheres regelt die Schulbesuchsverordnung.

Nach § 5 Schulbesuchsverordnung ist eine Beurlaubung bei Blockunterricht nicht zulässig.

5. Volljährige Schülerinnen/Schüler

Bei Auskunft der Schule an die Eltern wird das Einverständnis der volljährigen Schülerinnen/ Schüler vorausgesetzt, wenn nicht eine gegenteilige, schriftliche Erklärung der/des Betroffenen vorliegt.

6. Verhalten im Klassenzimmer

Die Klassen sorgen für Ordnung und Sauberkeit in den Klassenzimmern. Die Klassenordner sind für den Tafeldienst verantwortlich. Sie haben beim Verlassen der Klasse bzw. bei Unterrichtsende aufzuräumen, d.h. dafür Sorge zu tragen,

- dass die Fenster geschlossen sind,
- dass die Tageslichtprojektoren versorgt werden,
- dass das Licht ausgeschaltet wird,
- dass die Tafel sauber ist.

Fehlt zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn die Fachlehrerin/der Fachlehrer, so meldet dies die Klassensprecherin/der Klassensprecher auf dem Sekretariat.

Handy, Internet und andere neue Medien dürfen nur schulgerecht genutzt werden. Einzelheiten regelt eine gesonderte Ordnung.

Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände und Geld.

7. Umweltbewusstes Verhalten, Sauberkeit in Schule und Schulgebäude und Umgang mit Schuleigentum

Jede Schülerin/jeder Schüler ist für die Sauberhaltung ihres/seines (Arbeits-) Platzes selbst verantwortlich und zu umweltbewusstem Verhalten in den Bereichen Energie und Abfall verpflichtet. Die Mitnahme von Getränken in die Unterrichtsräume ist nur in geschlossenen Behältnissen erlaubt.

Wer Eigentum der Schule beschädigt oder verliert, muss Ersatz leisten.

8. Vermeidung von Unfällen

Die für die Benutzung der Werkstätten, Labore, Küchen, Fachräume und Turnhalle geltenden Ordnungen sind einzuhalten.

9. Pausenordnung

Die Schülerinnen/ Schüler verlassen in den Pausen die Fachräume. In der ersten Pause und über Mittag verlassen die Schülerinnen/Schüler in den Gebäuden N, G und H die Unterrichtsräume und halten sich im Schulhof, der Pausenhalle oder im Aufenthaltsraum auf. Die Klassenräume sind in dieser Zeit zu verschließen; die Fachräume in jeder Pause. Mit dem Beginn des Unterrichts befindet sich jede Schülerin/jeder Schüler im Klassenzimmer bzw. vor dem Fachraum.

Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt die Aufsichtspflicht der Schule und die Schulversicherung haftet nicht

10. Suchtmittel

Rauchen ist im gesamten Schulbereich untersagt. Toleriert wird das Rauchen nur in den ausgewiesenen Raucherzonen. Wer raucht, sorgt in der Raucherzone für Sauberkeit. Im gesamten Schulgelände gilt Alkoholverbot. Wer andere als die oben aufgeführten Suchtmittel (Drogen) auf dem Schulgelände konsumiert, muss mit Maßnahmen nach Absatz 11 der Schul- und Hausordnung rechnen.

11. Einhaltung der Schul- und Hausordnung

Wer durch sein Verhalten das Miteinander an der Schule stört, verstößt gegen die Schul- und Hausordnung. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung können nach § 90 SchG geahndet werden.

12. Weisungsbefugnis

Alle Lehrkräfte und auch die Hausmeister sind in Sachen der Schul- und Hausordnung weisungsberechtigt.

13. Inkrafttreten

Diese Schul- und Hausordnung tritt am 29. November 2002 in Kraft.

Anmerkung:

- Diese Ordnung wurde von den Lehrkräften, Schülermitverantwortung (SMV) und der Schulleitung erstellt
- auf der Gesamtlehrerkonferenz am 22.11.2002 beraten und beschlossen
- am 28.11.2002 stimmte die Schulkonferenz zu .

Stand: 24.09.2015

Ergänzung ab Schuljahr 2017/2018

Benutzung von Handys in unserer Schule

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Schülerinnen und Schüler,

das Mobiltelefon hat sich zu einem beliebten Kommunikationsmittel mit vielen zusätzlichen Funktionen entwickelt. Seine Bedeutung wird weiter zunehmen. So erfreulich das ist, die Nutzung des Handys ist aber auch mit negativen Begleiterscheinungen verbunden.

Weil damit eine Störung des Unterricht gegeben, eine Täuschung bei Klassen- arbeiten oder ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte anderer möglich ist, wird die Benutzung von Handys während der Unterrichtszeiten innerhalb der Klassenzimmer untersagt.

Diese Anordnung schließt alle elektronischen Geräte mit vergleichbaren Funktionen ein.

Die Klassenlehrer/-innen werden gebeten, diese Information ihren Klassen mitzuteilen und im Klassenbuch zu vermerken. Dabei sind die Schüler darauf hinzuweisen, dass Zuwiderhandlungen zum Einzug des Handys bzw. des elektronischen Geräts führen. Das eingezogene Handy kann nach Unterrichtsende im Sekretariat abgeholt werden.

Zu den Klassenarbeiten und Prüfungen dürfen keine Handys mit an den Arbeitsplatz genommen werden. Schon das Mitführen eines Handys an den Arbeitsplatz während der Prüfung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Grundlage für den Eingriff in die „persönliche Freiheit“ ist mit § 23, Abs.2 SchG gegeben.

Dieses Handynutzungsverbot gilt nicht, wenn Lehrer/-innen Handys zu Unterrichtszwecken ausdrücklich zulassen.

Der Schulleiter



Schul- und Hausordnung

Handy-Ordnung

Karlstraße 37
77694 Kehl
☎ : 07851 9487 5600
☎ : 07851 9487 5622
@ : info@bs-kehl.de
🌐 : www.bs-kehl.de